

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 406

ausgegeben am 17. Dezember 2021

Verordnung

vom 14. Dezember 2021

über die Anlage des Vermögens der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Vermögensanlage-Verordnung)

Aufgrund von Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Vermögensanlage

Das Vermögen der Alters- und Hinterlassenenversicherung kann angelegt werden in:

- a) Bargeld;
- b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Bankguthaben, Geldmarktanlagen, Kassenobligationen, Anleihenobligationen, einschliesslich solche mit Wandel- oder Optionsrechten, sowie andere Schuldanerkenntnisse, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verkündet sind oder nicht;
- c) Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Anteilscheine von Genossenschaften und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen;
- d) Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Stockwerkeigentum, Bauten im Baurecht und Bauland im Fürstentum Liechtenstein, sowie in Immobilienfonds mit Domizil in Liechtenstein, der Schweiz oder in anderen Staaten (Drittstaaten);
- e) alternative Anlagen wie solche in Edelmetalle, realwirtschaftliche Anrechte (Commodities), Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Infrastrukturinvestments und Private Equity.

Art. 2

Begrenzungen

- 1) Für die Anlagen gelten folgende Begrenzungen:
- a) 10 % für Bargeld;
 - b) 5 % je Schuldner für Forderungen nach Art. 1 Bst. b, wobei diese Obergrenze bei Forderungen gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft überschritten werden darf;
 - c) 40 % für Aktien und weitere Anlagen nach Art. 1 Bst. c, je Gesellschaft aber höchstens 3 %;
 - d) 15 % für Immobilien und Immobilienfonds nach Art. 1 Bst. d;
 - e) 15 % für alternative Anlagen nach Art. 1 Bst. e;
 - f) 30 % für Fremdwährungen.

2) Derivative Instrumente (Optionen und Futures) auf die Basisanlagen sind zugelassen. Die in Abs. 1 festgelegten Begrenzungen sind unter Einbezug derivativer Instrumente einzuhalten, wobei deren effektive Anlagerisiken massgebend sind.

3) Anlagefonds sind zugelassen und den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt. Die in Abs. 1 festgelegten Begrenzungen sind einzuhalten.

4) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, eine angemessene Diversifikation der Anlagen, insbesondere der alternativen Anlagen nach Abs. 1 Bst. e, sicherzustellen.

Art. 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 1998 über die Anlage des Vermögens der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Vermögensanlage-Verordnung), LGBL. 1998 Nr. 221, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef